

Hinweise zur Mitgliedschaft von Stipendiatinnen und Stipendiaten in der Hochschule, zur Sozialversicherungspflicht und zur Steuerpflicht von Stipendien

1. Mitgliedschaft der Stipendiaten in der Hochschule

Stipendiatinnen und Stipendiaten nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG M-V) sind Mitglieder der Hochschule, wenn sie ein künstlerisches Vorhaben verwirklichen für das sie eine Zuwendung für ihren Lebensunterhalt bekommen. Mit dem Zeitpunkt der Bewilligung dieser Zuwendung wird ein Stipendienrechtsverhältnis zwischen der Hochschule, der Stipendiatin oder dem Stipendiaten begründet, während dem sie mit Zustimmung der Hochschulleitung ein künstlerisches Vorhaben an der betreffenden Hochschule umsetzen (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V)).

Doktorandinnen und Doktoranden, die ein wissenschaftliches Vorhaben verwirklichen, sind gemäß § 44 und § 50 Abs. 1 des LHG M-V Mitglieder der Hochschule.

2. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Im Unterschied zu einem wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis sind die Stipendiatin und der Stipendiat nicht pflichtversichert im Sozialversicherungsrecht. Sie müssen sich für den Krankheits- oder Pflegefall in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung freiwillig vertraglich absichern, um den sozialversicherungsrechtlichen Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht zu verlieren (§ 10 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 25 Sozialgesetzbuch Elftes Buch). Für die Bemessung des Krankenversicherungs- und des Pflegeversicherungsbeitrages in einem Stipendienrechtsverhältnis wird der monatlich gezahlte Stipendienbetrag in voller Höhe als wiederkehrende Einnahme der Beitragsbemessung zugrunde gelegt (§ 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V). Es kann der ermäßigte Beitragssatz gelten. Mit diesem Beitrag können auch Familienangehörige, wie der Ehepartner und die Kinder mitversichert sein. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen alle Filialen der gesetzlichen Krankenversicherungen vor Ort.

In der privaten Krankenversicherung und in der privaten Pflegeversicherung bestimmt sich die Höhe des monatlichen Beitrages nach dem Vertrag mit dem privaten Versicherungsunternehmen und nach dem Gesundheitsrisiko der Stipendiatin / des Stipendiaten im Krankheits- und Pflegefall. Ehepartner und Kinder sind nicht mitversichert. Für sie bedarf es eines extra zu schließenden Versicherungsvertrages, um den Schutz auf Familienangehörige zu erweitern. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen alle Filialen der privaten Krankenversicherungen vor Ort.

4. Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden während der Stipendienförderung nicht abgeführt, weil das Stipendium kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch. (SGB III) ist. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilt die örtliche Arbeitsagentur.

5. Rentenversicherung

Während eines Stipendiums werden Beiträge zur Rentenversicherung nicht gezahlt, weil das Stipendienrechtsverhältnis kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch- (SGB VI) ist.

6. Unfallversicherung

Aus der Mitgliedschaft der Stipendiatinnen und Stipendiaten nach den Bestimmungen des LHG kann auch eine beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII bestehen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in die Hochschule eingegliedert ist und nach Weisung des betreuenden Hochschullehrers ein wissenschaftliches Vorhaben verwirklicht. Die Voraussetzungen können vorliegen ab dem Zeitpunkt, an dem die Stipendiatin oder der Stipendiat den Stipendienbescheid mit allen Rechten und Pflichten annimmt (Erklärungsbogen bei Aushändigung des Zuwendungsbescheides) und sodann die ihm obliegende Pflicht, das bewilligte wissenschaftliche Vorhaben nach einem Arbeits- und Zeitplan unter Betreuung des an der Hochschule hauptamtlich tätigen Hochschullehrers umsetzt. Die Stipendiatin oder der Stipendiat wird somit in Erfüllung seiner Pflicht während des Förderzeitraums in das Organisationsgefüge der Hochschule eingegliedert, zumal das Land mit dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG M-V) zu erkennen gegeben hat, dass es an der Erfüllung wissenschaftlicher und künstlerischer Vorhaben an den Hochschulen des Landes ein erhebliches Interesse hat. Vom Unfallschutz umfasst wäre auch der Weg vom Wohnort zur Hochschule.

Darüber hinaus kann eine Stipendiatin oder ein Stipendiat nach § 34 Absatz 1 Buchstabe e) der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1998 in der Fassung vom 6. Dezember 2016 unfallversichert sein. Vom Unfallschutz umfasst ist nur das Tätigwerden auf dem Gelände der Hochschule.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Leistungen an, um gesundheitliche Folgen eines Unfalls zu verringern oder zu beseitigen. In jedem Fall sollten rechtssichere Auskünfte bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19055 Schwerin, eingeholt werden.

7. Kindergeld

Während der Stipendienförderung wird ein Familienzuschlag nach dem LGFG M-V gezahlt. Ob ein Kindergeldanspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht, muss bei der zuständigen Familienkasse erfragt werden.

8. Steuerrecht

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts ist ein Stipendium steuerfrei (§ 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes –EStG-). Eine verbindliche Entscheidung unter Berücksichtigung der übrigen Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten trifft das für den Wohnort der Stipendiatin / des Stipendiaten zuständige Finanzamt.

9. Mitteilungspflicht

Nach den Bestimmungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ meldet die Hochschule die Zahlungen von Stipendiengeldern an das zuständige Finanzamt unter Angabe des Namens und der Adresse der Stipendiatin/des Stipendiaten.